

(also an Attribute wie „iustitia“ und „libertas“ gekoppelten) Friedensbegriff vertrete. Ihn hätte Arnke in den fromm eifernden Flugschriften dieser Jahrzehnte hundertfach finden können. Sie alle verschwistern Pax mit Iustitia, verlästern den „ungerechten Frieden“ (also einen, der Andersgläubigen Terrain preisgebe), ehe, in der säkulareren Spätphase des Krieges, der „gerechte“ hinter dem „ehrvollen Frieden“ zurückwich. Wenn er Krieg einem „unehrenhaften“ Frieden vorzieht, vertritt Schaffshausen keine „extreme Ansicht“ (S. 198), sondern eine zeitübliche. Ungewöhnlich ist, dass dieser Autor dann doch an anderer Stelle davor warnt, aus Prestigegründen leichtfertig Friedenschancen zu verspielen, weil „ein Friedensschluss in jedem Fall dem Krieg vorzuziehen“ sei (S. 217). Gar nicht ungewöhnlich ist, dass Schaffshausen der Neutralität friedfördernde Wirkungen zubilligt: Das nämlich tun viele der frühen politologischen Arbeiten; doch ändert das nichts an deren negativer Gesamtbilanz, vor Neutralität wird – ein interessanter Indikator für den Rang der Pax im damaligen Wertekosmos – wieder und wieder gewarnt. Anders Schaffshausen: „Laudatur neutralitas“ (S. 206).

Kurz, Arnke weist uns auf eine interessante Abhandlung hin. Es hätte gelohnt, seine Dissertation zu lekturieren, wir stolperten dann nicht immer wieder über die Formulierung „der bellum iustum“, es begegnete dann keine „Goldene Bulle von 1495“ (S. 185). Von einer „konsensualen Auslegung“ (S. 67) des Religionsfriedens kann im Konfessionellen Zeitalter keine Rede sein, auch gehörte „Toleranz“ (S. 237) nicht zu seinen (beabsichtigten oder ungeplanten) Folgen.

---

*Fabian Schulze*, Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. (Bibliothek Altes Reich, Bd. 23.) Berlin/Boston, De Gruyter Oldenbourg 2018. 620 S., € 89,95. // DOI 10.1515/hzhz-2019-1443

---

Marcus Stiebing, Jena

Die Reichskreise waren das „wichtigste Produkt der ‚Reichsreform‘“ (V. Press, *Kriege und Krisen*. München 1991, S. 95.) Wenngleich in den vergangenen Jahren verstärkt deren Bedeutung für den Reichsverband unterstrichen worden ist, werden diese noch immer stiefmütterlich behandelt. Mit der Augsburger Dissertation von Fabian Schulze könnte sich dies ändern.

Der Verfasser behandelt die zehn Reichskreise als „Reichsprovinzen und Selbst-

verwaltungskörperschaften“ (Peter-Christoph Storm) und betont unter Einbezug neuerer Arbeiten (etwa Max Plassmann und Johannes Burkhardt) deren Einungs- und Bündnischarakter (S. 16f.). In vergleichender Absicht untersucht er deren Rolle bei der Kriegsfinanzierung als potenzieller Ersatz der Reichstage und als Basis und Alternative für Bündnisse. Der Schwerpunkt liegt auf der Zeit bis 1635. Abgerundet wird die gelungene Studie mit einem Anhang, der neben dem Quellen- und Literaturverzeichnis ein Namens- und Ortsregister sowie eine Zusammenstellung der sieben gegenüber Schweden satisfaktionspflichtigen Stände und der Einnahmen des Hofzhamlantes zwischen 1618 und 1648 umfasst.

Schulze verbindet anschaulich einen institutions- mit einem akteursorientierten Ansatz und zeigt, dass und wie die politischen Foren des Reiches teilweise über konfessionelle Grenzen hinweg während des Krieges intakt blieben. Der Autor unterstreicht deren ambivalente Stellung, die zwischen dem Streben nach Selbsterhalt und Partizipation sowie dem zeitweisen Verlust ihrer Funktionen als Exekutivorgane des Landfriedens changierte. Die Rolle der Kreise im Krieg war dabei stets abhängig von der (militärischen) Macht und den spezifischen Zielen einzelner Akteure.

Der Verfasser verdeutlicht einerseits, dass die Kreise teilweise in Konkurrenz mit den Kurfürsten- und Deputationstagen, den partikularen Bündnen und mit Kriegsunternehmern wie Wallenstein traten. Andererseits erscheint das Verhältnis zwischen ihnen und denjenigen, die sie in finanz- und bündnispolitischen Fragen für ihre Zwecke nutzen wollten, zuweilen asymmetrisch. Die Reichskreise wehrten sich dagegen, von einem landfriedensexekutierenden zu einem bloßen militärischen Hilfsorgan reduziert oder bündnispolitisch instrumentalisiert zu werden. Der Autor illustriert dies anschaulich an der Verweigerungshaltung der Reichskreise gegen die Zwangskontributionen für eine kaiserliche Reichsarmee (S. 226–255), an ihrer Wendung gegen den Heilbronner Bund (S. 403–445) oder an eigenständigen, kreisübergreifenden Einungsprojekten (beispielsweise S. 455–478).

Vor allem zwei Aspekte sollten weiterführende Diskussionen anregen. Gerade weil Schulze, wie sein stetiger Verweis auf die Reichsverfassungsordnung zeigt, die großen Kontinuitätslinien statt der vielen kreis- bzw. landeshistorischen Eigenheiten ins Zentrum rückt, erscheint es lohnenswert, die dahinterstehenden Verschleierungstaktiken näher zu beleuchten. Dadurch wird deutlicher werden, warum die Kreisstände etwa eine Türkensteuer ohne Türkengefahr akzeptierten, wie sie der Rat Zacharias Geizkofler als kaiserliche Finanzierungsstrategie präferierte (S. 82–98). Auch das vom Verfasser angedeutete Taktieren Kursachsens während des

Münzprobationstags 1629 zeigt, dass alle Beteiligten weniger auf die Münz- und Finanzprobleme als vielmehr auf das Restitutionsedikt und dessen mögliche Folgen blickten. Tatsächlich bereitete Johann Georg I. die zeitweise Abwendung vom Kaiser vor (S. 366–380).

Hinsichtlich der Stellung von Bündnissen im Reich wäre ein näheres Abwägen der Begriffe „Bündnis“, „Zusammenkunft“, „Einung“, „Bund“ etc. wünschenswert gewesen. Kreise als Basis für innere Bündnisse waren legitim, sofern sie Kaiser und Reich einschlossen. Sie verloren ihre Legitimität in dem Moment, in dem sie auf auswärtige Mächte ausgeweitet wurden. Ob es sich schließlich bei der „Zusammenarbeit“ des Kaisers oder Schwedens mit den Kreisen überhaupt um Bündnisse handelte, wäre noch zu diskutieren, weil diese asymmetrisch waren und auf militärischem Druck basierten, der an Erpressung grenzte.

Die Leser erwartet eine sprachlich ansprechende, breitgefächerte und quellenge-sättigte Studie, die Wirkungsweise und Reichweite der Reichskreise als landfriedenssichernde Organe sowie deren Grenzen und Möglichkeiten als institutionelle und personelle Zusammenschlüsse während des Dreißigjährigen Krieges plastisch vor Augen führt. Das Verhältnis zwischen Reichs- und Kreisebene – hierin liegt das zentrale Verdienst von Schulze – wird künftig stärker berücksichtigt werden müssen.